

67 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Zollausschusses

**über die Regierungsvorlage (18 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz
1958 neuerlich geändert wird (7. Zolltarif-
gesetznovelle)**

Durch die am 10. Mai 1971 erfolgte Aufwertung des Schillings wurde die Parität des Schillings zum Gold geändert. In diesem Falle hat auf Grund der Bestimmungen des Zolltarifgesetzes das Bundesministerium für Finanzen die betreffenden Zollsätze und Zollwerte der Paritätsänderung anzugleichen. Für eine solche Angleichung kommt aber nur eine begrenzte Anzahl von Zollsätzen in Betracht. Um nun für Verwaltung und Wirtschaft unnötige Erschwerungen zu vermeiden, sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, daß nur dann die spezifischen Zollsätze und Zollwerte in einem der Paritätsänderung entsprechenden Ausmaß zu ändern sind, wenn es zur Herstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts notwendig ist.

Der übrige Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes bezieht sich auf den einen Bestandteil des Zolltarifgesetzes bildenden Zolltarif; die darin im

einzelnen angeführten Änderungen sind auf die Empfehlung des Brüsseler Zollrates vom 9. Juni 1970 zurückzuführen (19 der Beilagen).

Der Zollausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. November 1971 der Vorberatung unterzogen. Hiebei stellte der Ausschuß fest, daß unter „Gefrieren“ im Sinne des Zolltarifes sowohl das langsame Einfrieren und Lagern bei niedrigen Temperaturen unter 0 Grad Celsius als auch das schockartige Tiefkühlen und Lagern bei sehr tiefen Temperaturen zu verstehen sei.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Marwan-Schlosser, Neuhauser und Stohs beteiligten, wurde der Gesetzentwurf samt Anlage einstimmig angenommen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlage (18 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. November 1971

Brunner
Berichterstatter

Ing. Karl Hofstetter
Obmann